



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2022/212	
- öffentlich -	Datum: 11.01.2022	
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in: Wittl, Michael	
FB 2 Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	Bearbeiter/in: Paetz, Helga	
Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Hüttener Vorland": Entlassung einer Teilfläche		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.01.2022	Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die Gemeinde Fleckeby hat die Entlassung einer 1,2 ha großen Fläche aus dem Landschaftsschutz (LSG) „Hüttener Vorland“ zur Errichtung eines notwendigen Neubaus des Feuerwehrgerätehauses und eines Kindergartens auf der Grundlage der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 Feuerwehrgerätehaus Götheby-Holm“ beantragt.

Der Beirat für Naturschutz hat gemäß Beteiligung vom 24.02.2021 einer Entlassung aus dem LSG zugestimmt. Die Änderung ist aufgrund fehlender Standortalternativen sowie der überwiegenden öffentlichen Belange vertretbar.

Relevanz für den Klimaschutz: entfällt

Finanzielle Auswirkungen: entfällt

Anlage/n:

Verwaltungsvermerk Entlassung Teilfläche LSG „Hüttener Vorland“
Lageplan Entlassung LSG B-Plan 16 Fleckeby



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Umwelt

05.01.2022

Entlassung einer 1,2 ha großen Teilfläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Hüttener Vorland“ für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Feuerwehrgerätehaus Götheby-Holm“ in der Gemeinde Fleckeby

Mit der notwendigen Anpassung des Feuerwehrgerätehauses an die Anforderungen der Unfallkasse wird ein Neubau erforderlich. Die Feuerwehr ist auf eine zentrale Lage angewiesen. Hinzu kommt der Neubau eines Kindergartens, der gleichfalls wichtige örtliche Versorgungsfunktionen wahrnimmt. Es sind die Ortsteile Fleckeby und Götheby gleichermaßen zu versorgen.

Die Ortsteile Fleckeby und Götheby liegen im Bereich der Niederungsgebiete der Hüttener Au und der Schlei. Dadurch begründet ist ein dichter Bestand an Biotopen und Schutzgebieten. Da der Landschaftsschutz gemäß § 26 BNatSchG großräumige Schutzfunktionen wahrnimmt, gehören auch die angrenzenden Höhenlagen zum Geltungsbereich. Dort ist die Wirkung von baulichen Anlagen auf das Landschaftsbild am größten und es besteht eine Schutzbedürftigkeit.

Es wurden folgende Punkte geprüft:

1. Dem Antrag liegt das Ergebnis einer Bereisung zur Prüfung möglicher Alternativstandorte aus dem Jahr 2019 zugrunde. Die Niederungen kommen aufgrund des kritischen Baugrundes nicht in Betracht. Der nunmehr vorgesehene Standort liegt im räumlich engen Bezug zu örtlicher Infrastruktur der Schule und des Sportvereins.
2. Die Ziele des Landschaftsschutzes wurden dahingehend berücksichtigt, dass der Flächenbedarf auf das zwingend notwendige Maß minimiert wurde.
3. An der Hüttener Au bleibt der Hang frei von Bebauung. In dem hoch gelegenen Bereich sind Baumgruppen zur Eingrünung vorgesehen.
4. Das Naturschutzrecht sieht eine „Funktionssicherung von Flächen für öffentliche Zwecke“ gemäß § 4 Bundesnaturschutzgesetz vor. Den Funktionen von Feuerwehr und Kindergarten ist sinngemäß diese Bedeutung zuzuordnen.

Entscheidung:

Es liegen die Voraussetzungen für ein Entlassungsverfahren vor. Der Beirat für Naturschutz hat keine Einwände erhoben. Die Naturschutzverbände haben sich allgemein kritisch zum Landschaftsverbrauch geäußert.

Die Entlassung ist aufgrund überwiegender öffentlicher Belange vertretbar.
Es wird der Umwelt- und Bauausschuss um Kenntnisnahme gebeten.

gez. Vollmer

